OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050427/2/BL

Datum:
Linz, 9. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der Dipl.-Ing. A__, vertreten durch A__ Rechtsanwälte GmbH & Co KG, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 06.03.2026, GZ: 0010027/2026, betreffend Untersagung der Hundehaltung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.03.2026, GZ: 0010027/2026, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als Hundehalterin die Haltung des Hundes „C__“ (Rasse: Deutsche Dogge, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: D__, Chipnummer: E__) untersagt (Spruchpunkt I.) und der Bf aufgetragen den Hund binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Untersagungsbescheides außerhalb ihres Einflussbereiches zu verbringen (Spruchpunkt II.).

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 23.03.2026 eine Beschwerde. Darin wurde unter anderem mitgeteilt, dass die verhaltensmedizinische Evaluierung nach Fristablauf (mit E-Mail vom 08.05.2025) übermittelt worden sei. Dennoch sei diese Vorlage als noch rechtzeitig zu werten, da dies dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspreche. Auch bei einer verspäteten Vorlage müsse die Hundehaltung weiter möglich sein. § 12 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (im Folgenden: Oö. HHG 2024) sehe etwa auch Bedingungen iZm der Untersagung vor. Die belangte Behörde ziehe sich auf eine rein formale Sichtweise zurück. Es könne nicht sein, dass bei einer verspäteten Vorlage der Hundehalterin zwingend die Hundehaltung auf ewige Zeit zu untersagen wäre. Zudem verwies die Bf darauf, dass „das Land OÖ nicht befugt“ sei „Gesetze auszulegen oder im konkreten Fall anzuwenden oder zu kommentieren“. Dazu sei nur die belangte Behörde befugt. Ebenfalls wurde in der Beschwerde noch angemerkt, dass mit E-Mail vom 08.05.2025 eine Sachbearbeiterin der belangten Behörde dem Vater der Bf Folgendes mitgeteilt habe: „Im Rahmen dieser teleologischen Auslegung kommen wir zur Auffassung, dass die Vorlage des Befundes gegenständlich noch als rechtzeitig zu werten ist, da dies dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht.“

I.3. Mit Schreiben vom 31.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt steht vollständig sowie unbestritten fest, sodass auch keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind. Gegenständlich ist somit nur eine Rechtsfrage zu klären und die Bf hatte sowohl im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde ausreichend Möglichkeit ihre Rechtsansicht eingehend darzulegen.

Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Einvernahme der Sachbearbeiterin der belangten Behörde ist als unbegründet abzuweisen, da auch nicht näher dargelegt wurde, zu welchem Beweisthema die Einvernahme erfolgen soll. Außerdem liegt das E-Mail dieser Sachbearbeiterin im Wortlaut vor und ist Aktenbestandteil. Es sind keine darüberhinausgehenden Wahrnehmungen der Juristin der belangten Behörde denkbar, die eine Zeugenbefragung erforderlich machen würde.

II.2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „ Rasse C__“ (Rasse: Deutsche Dogge, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: D__, Chipnummer: E__).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.08.2024, GZ: 0039006/2024, wurde die Auffälligkeit des oben genannten Hundes festgestellt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 09.12.2024, GZ: LVwG-050333/2/BL, als unbegründet abgewiesen und die Auffälligkeit des Hundes „C__“ wurde festgestellt. Zudem erfolgten die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen: Dass die Bf spätestens drei Monate nach Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes und spätestens sechs Monate nach Rechtskraft einen Nachweis über eine positive Absolvierung einer Zusatzausbildung der belangten Behörde vorzulegen hat. Anlass für die Feststellung der Auffälligkeit war ein Hundebissvorfall und ein weiterer Vorfall, bei dem es zu einer Verletzung eines Kindes gekommen ist.

Das oben genannte verwaltungsgerichtliche Erkenntnis wurde der Rechtsvertretung der Bf nachweislich am 10.12.2024 zugestellt und war damit rechtskräftig. Eine außerordentliche Revision wurde nicht erhoben.
Die Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes hätte demnach bis zum Ablauf des 10.03.2025 erfolgen müssen. Tatsächlich durchgeführt wurde die verhaltensmedizinische Evaluierung des Hundes am 30.04.2025 bei der Tierärztin Mag. Wöckinger, die den Befund am 06.05.2025 ausstellte, der sodann vom Vater der Bf mit E-Mail am 08.05.2025 an die belangte Behörde übermittelt wurde.
Mit nachfolgendem E-Mail einer juristischen Sachbearbeiterin der belangten Behörde wurde dem Vater der Bf mitgeteilt, dass die Evaluierung verspätet

übermittelt wurde und dass entsprechend dem gesetzgeberischen Willen und nach teleologischer Auslegung die Auffassung vertreten wird, dass die Vorlage des Befundes gegenständlich noch als rechtzeitig zu werten ist.

In weiterer Folge erging der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 06.03.2026, GZ: 0010027/2026, mit dem die Hundehaltung des Hundes untersagt wurde.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsakt und wird von der Bf auch nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl Nr. 84/2024 idF LGBl Nr. 64/2025, (im Folgenden: Oö. HHG 2024) lauten:

§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 Oö. HHG 2024:
„(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.“

Im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ist die Hundehaltung zu untersagen, wenn der Halter eines auffälligen Hundes den Befund einer verhaltens-medizinischen Evaluierung oder den Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung nicht fristgerecht erbringt. Diese Bestimmung lautet wörtlich:
„Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn (…)
6. die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt (…)“.

§ 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 lautet:

„(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.“

Nach § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 haben Personen, denen die Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Oö. HHG 2024 untersagt ist, den unter die Untersagung fallenden Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Die Gemeinde hat in einem Untersagungsbescheid eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes festzulegen.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf ist Halterin eines auffälligen Hundes. Die Auffälligkeit wurde rechtskräftig festgestellt. Der entsprechende Bescheid der belangten Behörde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 09.12.2024 grundsätzlich bestätigt und der Bf am 10.12.2024 zugestellt. Mit der Erlassung (Zustellung) dieses Erkenntnisses war die Rechtskraft eingetreten (vgl. dazu VwGH 26.11.2015, Ro 2015/07/0018, RS 3), sodass die Bf einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes bis zum Ablauf des 10.03.2025 vorlegen hätte müssen. Da von der Bf aber dieser Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde, sondern verspätet am 08.05.2025, musste die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 die Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig anordnen. In der genannten gesetzlichen Bestimmung ist ausdrücklich festgehalten, dass „die Gemeinde … die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen“ hat, „wenn … die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt …“. Es handelt sich gegenständlich – nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung – um keine Ermessens- oder Prognoseentscheidung. Die gesetzlich vorgegebene Frist von drei Monaten ist dabei eine nicht verlängerbare Fallfrist, sodass der Behörde hier kein Ermessensspielraum zukommt. Das Gesetz stellt dabei explizit auf die fristgerechte Erbringung ab und nicht auf die Erbringung an sich. Gleiches ergibt sich auch aus den Materialien (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 26), wonach auffällige Hunde ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen und daher besondere Vorschriften für deren Haltung gelten müssen. In den Materialien heißt es dazu ausdrücklich: „Wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erbringenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann von einer erhöhten Gefährdung durch die Hundehaltung ausgegangen werden, weshalb sie zu untersagen ist.“ Das bedeutet,

dass auch in den Materialien dezidiert auf die rechtzeitige Vorlage abgestellt wird und bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Hundehaltung zu untersagen ist.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 eine Untersagung grundsätzlich unter „Bedingungen“ möglich ist und bei Erfüllung dieser Bedingungen ein Antrag auf Aufhebung des Untersagungsbescheides gestellt werden kann, so ist im konkreten Fall eine solche Bedingung nicht denkbar, da eine Fristverlängerung (hinsichtlich der Erbringung des Nachweises über die Evaluierung) im Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung nicht vorgesehen und nicht möglich ist. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid insofern abändern und als Bedingung die Vorlage der Evaluierung nennen, so würde dies einer unzulässigen Fristverlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gleichkommen. Zudem ist die Vorschreibung einer Bedingung, die bereits erfüllt ist, ohnehin denkunmöglich.

Eine Fristverlängerung betreffend der Zusatzausbildung sieht § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 nur in einem sehr engen Rahmen vor: „In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.“
Hinsichtlich der verhaltensmedizinischen Evaluierung räumt das Oö. HHG 2024 eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Vorlage des Befundes überhaupt nicht ein. Auch aus den Materialien zum Oö. HHG 2024 (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 18) betreffend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 geht klar hervor, dass spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit ein nach dieser Feststellung erstellter Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes durch den Hundehalter vorzulegen ist, widrigenfalls kommt § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 zum Tragen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht die Untersagung der Hundehaltung des auffälligen Hundes gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ausgesprochen, da die Bf den Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung nicht fristgerecht erbracht hat.

Auch wenn dies im konkreten Fall mit tragischen Folgen für die Bf verbunden ist, konnte die belangte Behörde entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Oö. HHG 2024 nicht anders handeln, zumal der Gesetzgeber vermutlich bewusst keine Ausnahme für derartige Fristversäumnisse vorsehen wollte. Eine andere Interpretation ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Materialien. Es wäre dem Gesetzgeber zB auch möglich gewesen eine Fristverlängerung beim Befund der Evaluierung vorzusehen oder es bei der Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes generell im Ermessen der Behörde zu belassen, dass diese eine angemessene Frist zur Vorlage der Nachweise einräumt. So hat der Landesgesetzgeber etwa auch im § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 vorgesehen, dass die

Behörde bei Untersagung der Hundehaltung eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes anordnen soll. Eine solche Frist liegt somit im Ermessen der Behörde und wurde im konkreten Fall mit vier Wochen (ab Rechtskraft) festgelegt. Diese vierwöchige Frist ist nach Ansicht der erkennenden Richterin auch ausreichend und angemessen, um den Hund zB an einen neuen Halter zu übergeben.

Zum E-Mail der Sachbearbeiterin der belangten Behörde vom 08.05.2025, mit dem diese dem Vater der Bf zunächst mitteilte, dass die Vorlage der Evaluierung noch rechtzeitig gewesen sei, ist anzumerken, dass derartigen Äußerungen behördlicher Organe im Verfahren (wie hier in einem E-Mail) keine bindende Wirkung zukommt. Erst der Bescheid entfaltet eine verbindliche, rechtliche Wirkung. Zuvor getätigte Auskünfte oder Zusagen über eine rechtliche Einschätzung sind daher gegenständlich nicht relevant (VwGH 22.03.2001, 97/03/0082, RS 4).

Auch der Hinweis in der Begründung des angefochtenen Bescheides, dass mit dem „Land Oberösterreich“ Rücksprache gehalten wurde und demnach hier „kein Interpretationsspielraum“ besteht, führt nicht zu einer Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung, da einerseits die Einholung von Rechtsauskünften in der Praxis wohl nicht unüblich ist und andererseits kein Zweifel daran besteht, dass der vorliegende Bescheid durch die belangte Behörde selbst erlassen worden ist.

Im Ergebnis ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der verfahrensgegenständliche Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. HHG 2024 vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang